# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Wahlordnung und Verwaltungs-Instruktion für die katholischen Stiftungskommissionen im Großherzogthum Baden

Karlsruhe, 1863

Sechster Abschnitt. Von den Dekreturen und Dekreturermächtigungen, auch von sonst erforderlichen höheren Genehmigungen

urn:nbn:de:bsz:31-15868

lichen und nur zeitweise vorkommenden Ausgaben nicht hin, so muß über bie Aufbringung bes Mangelnden sogleich verhandelt und Antrag gestellt werden.

## S. 40.

Bei Aufstellung bes Boranichlages ist barauf zu halten, baß wo Schulben vorhand en sind, die Tilgung berselben eingeleitet und jede stattgefundene Berminderung bes Grundstockes so weit und so bald als thunlich wieder gedeckt werde.

## S. 41.

Der gefertigte Boranschlag ift in Doppelschrift sammt Beilagen (§. 37) und ben ihm zu Grund gelegten Rechnungen dem Katholischen Oberstiftungsrathe zur Prüfung und Genehmigung, beziehungsweise Erwirkung der höhern Genehmigung vorzusegen.

## S. 42.

Die Stiftungskommission ist bafür verantwortlich, daß keine Ausgaben in den Boranschlag aufgenommen werden, zu deren Bestreitung der Fond keine Verpflichtung hat.

## §. 43.

Der zum Bollzug genehmigte Voranschlag geht in einfacher Ausfertigung an die Stiftungskommission zurud. Die Doppelschrift wird zu den Abhörakten des Katholischen Oberstiftungsrathes genommen.

Nach bem Eintreffen bes genehmigten Boranschlages hat bie Stiftungs tommission alsbald eine Abschrift hievon bem Rechner zuzufertigen.

## S. 44.

Das Formular für Aufstellung ber Boranschläge wird burch spätere Berordnung bes Katholischen Oberstiftungsrathes vorgeschrieben werden.

# Cechster Abschnitt.

Von den Dekreturen und Dekreturermächtigungen, auch von sonst erforderlichen höheren Genehmigungen.

## S. 45.

Bei Fonds, für welche ein Boranschlag gefertigt werben muß (§. 34), verfügt die Stiftungskommission innerhalb der durch den genehmigten Boranschlag bestimmten Schranken ohne Rücksicht auf die Größe einzelner Gelbbeträge.

Dieselbe ist befugt, alle Beträge einer Rubrik von einer ganzen Boransichlagsperiode zusammenzuziehen und bei berselben Rubrik die Minders verwendung von einem Jahre zu Mehrausgaben in den anderen Jahren

ber nämlichen Boranschlagsperiobe zu benüten; fie barf aber nicht bie Ueberschüffe ber einen Rubrit unter einer anbern verwenben.

## S. 46.

In Fällen, wo die Aufstellung von Boranschlägen nicht angeordnet wurde, sind die Stiftungskommissionen befugt, unständige Ausgaben im Einzelnen bis zum Betrage von 30 fl. auf den betreffenden Fond ohne besondere höhere Genehmigung zur Zahlung anzuweisen.

Dabei ift aber forgfältig barauf zu achten und bleiben bie Stiftungs = fommissionen bafür verantwortlich, baß bie laufenden Einnahmen eines Fondes durch berartige Ausgaben nicht überschritten, also Grundstocks = mittel nicht zu laufenden Ausgaben verwendet, und baß überhaupt keine Ausgaben bestritten werden, welche ber Bestimmung oder dem Zwecke der Stiftung nicht strenge entsprechen.

Bu allen unständigen Ausgaben, welche den Betrag von 30 fl. übersteigen, ist die Dekreturermächtigung bes Katholischen Oberstiftungsrathes, beziehungsweise Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates erforderlich. In den desfallsigen Borlageberichten (§. 6) ist jeweils nachzuweisen, daß der von der Stiftungskommission beanstragte Auswahd aus den Erträgnissen des Fondes bestritten werden kann.

## S. 47.

Die Stiftungskommission ertheilt alle Einnahms= und Ausgabsbekresturen, auch solche, wozu eine höhere Ermächtigung erforderlich ift.

#### S. 48.

Jebe Defretur muß ben Beschluß, auf welchem bie Unweisung beruht, mit Datum und Rummer enthalten.

Ift zur Ertheilung ber Defretur bie Genehmigung bes Ratholischen Oberstiftungsrathes ober bie Zustimmung bes Erzbischöflichen Orbina = riates, beziehungsweise Großherzoglicher Staatsregierung erforberlich, so muß bie einschlägige Entschließung, beziehungsweise Eröffnung bes Ratholischen Oberstiftungsrathes (S. 6) in Urschrift ber Defretur beigelegt werden, nachdem zuvor eine Abschrift zu den Alten der Stiftungstommission gesfertigt wurde.

Ist die Einnahme oder Ausgabe eine ständige, so genügt es an einer einmaligen Answeisung mit Angabe der Ansangs und Verfallzeit.

#### S. 49.

Die Unterzeichnung ber Defreturen geschieht wie jene ber übrigen Beschluffe ber Stiftungskommission nach Borschrift in §. 16.

## S. 50.

Jebe Rostenrechnung muß forgfältig im Ralkul geprüft sein, bevor sie

gur Bahlung angewiesen wirb.

Rechnungen, beren Prüfung burch Sachverständige, wie z. B. durch ben Bausmeister, Bauausseher oder Orgelbauinspektor erforderlich ist, mussen von diesen geprüft und beurkundet sein, bevor die Stiftungskommission berartige Zettel zur Zahlung anweist.

Bei Arbeiten in ober an Dienst= beziehungsweise Miethwohnungen muß ber Wohnungs= inhaber die Richtigkeit und Brauchbarkeit der gefertigten Arbeit auf der

betreffenben Roftenrechnung beurkunden.

## §. 51.

Die Stiftungskommission, welche für die richtige Einhaltung des genehmigten Boranschlages (§. 45) verantwortlich ist, hat ein Anweisbuch zu führen, in welches alle vorkommenden von ihr dekretirten ständigen und unständigen Einnahmen und Aussgaben nach der Ordnung der Rubriken des Boranschlags eingetragen werden.

Diefes Anweisbuch vertritt zugleich die Stelle bes Notabilienbuchs und ift bei Abhör ber

Rechnung mitvorzulegen.

S. 52.

Das Unweisbuch muß mit ber einschlägigen Rechnung genau übereinftimmen.

## §. 53.

In Fällen, wo die Aufstellung von Voranschlägen nicht vorgeschrieben ist (§. 34), hat die Stiftungskommission statt des Anweisbuches ein Notabilienbuch zu führen. In dieses Buch mussen alle neuen Ginnahmen und alle aufgehobenen ober verminderten ständigen Ausgaben eingetragen werden.

Die Ordnungszahl bes Rotabilienbucheintrages ift jedesmal ber betreffenden Defretur bei-

auseigen \*).

S. 54.

Außer ben in ben §S. 21, 24, 25, 30, 31, 33 und 46 erwähnten Fällen können ohne bobere Ermächtigung bie Beschlusse ber Stiftungskommission über folgende Gegenstände

nicht gum Bollgug fommen:

- 1. über Beräußerung, Bertauschung, Berpfändung ober sonstige bleibende Belasstung von liegenschaftlichem Bermögen, sowie über Waldausstockungen und außerordentliche Holzhiebe, serner über alle Berwendungen von Grundstocksvermögen zu laufenden Bedürfnissen;
- 2. über Erwerbung unbeweglicher Güter;

3. über neme Bauten;

4. über hauptausbefferungen an Gebäuben, fo weit die erforberlichen Mittel nicht ichon mit bem Boranschlag genehmigt find;

<sup>\*)</sup> Anmerfung. Das Formular fur bas Rotabilienbuch ift ber Raffen = und Rechnunge-Inftruftion beigegeben.

- 5. über Ablofung von Berechtigungen (Leben, Gulten, Grundzinfe u. bergl.);
- 6. über wefentliche Beränderung in der bisherigen Benütungsart von Liegenschaften;
- 7. über Berpachtungen von Liegenschaften auf länger als 9 Jahre;
- 8. über Berpachtungen und Bergebung von Accorden aus freier Sand, wenn die Bachts oder Accordsumme mehr als 30 fl. beträgt;
- 9. über Rachläffe von Forberungen und über Berlufte jeder Art;
- 10. über Bergleiche und Bergichte insbefondere bei binglichen Rechten;
- 11. über Unnahme von Schenfungen und Bermächtniffen;
- 12. über ständige Ausgaben jeder Art vor ihrer erstmaligen Leistung ober zur Erhöhung derselben;
- 13. zu Pfandstrichsbewilligungen, wenn die Pfandurfunde nicht mit verabfolgt werden kann\*), sowie bei gerichtlichen oder gesetzlichen Rechten wo keine Pfandverschreibung existirt;
- 14. gur rechtlichen Bertretung eines Fondes in ftreitigen Rechtsfachen.

## S. 55.

In ben Fällen bes §. 54, Ziffer 1, 2, 3, 4, 5, 7, 10, 11 und 12 ift die Genehmigung bes Erzbischöflichen Ordinariates, zu allen Grundstocksveränderungen aber und in Fällen, wo die Erträgnisse eines Fondes zu einem der Stiftung nicht entsprechenden Zwecke verwendet werden sollen, ist auch noch die Zustimmung der Großherzoglichen Staatsregierung erforderlich (vgl. §. 6).

## Siebenter Abschnitt.

# Dom Raffen- und Rechnungswefen.

a. Obliegenheiten und Befugniffe des Rechners, Borlage und Abhor ber Rechnung.

## §. 56.

Die Einnahmen und Ausgaben jeglicher Art werden durch ben Fondsrechner vollzogen, worüber dieser genaue Rechnung abzulegen hat. Alle Borrathe an baarem Gelde und Naturalien sind ober werben dem Rechner anvertraut, wofür berselbe haftet.

#### S. 57.

Derselbe hat die Fondsgelder getrennt aufzubewahren; er darf solche mit seinen Privatgeldern nicht vermengen, und unter keinen Umständen, auch vorübergehend nicht zu Privatzwecken verwenden.

#### S. 58.

Bei Fonds, welche eine Roheinnahme von jährlichen 500 fl. und barüber haben, ist bie Rechnung jedes Jahr, bei weniger als 500 fl. bis 200 fl. Sinnahmen ist alle zwei Jahre und bei geringerer Gesammteinnahme alle drei Jahre Rechnung abzulegen.

<sup>\*)</sup> Bergleiche Anhang II. §. 20.